

1. Änderung

Zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Schöneck /Vogtl. (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Stadtordnung für den Freistaat Sachsen Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/ Vogtl. am 13.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Schöneck /Vogtl. (Kurtaxesatzung) vom 01.02.2025, veröffentlicht im Amtsblatt „Schönecker Anzeiger“ am 16.01.2025, wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Kurtaxepflichtige wird nach dem 5. Absatz um Absatz 6, 7 und 8 ergänzt:

„(6) Nicht kurtaxepflichtig sind Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten. Dies ist durch einen entsprechenden Beleg des Arbeitgebers nachzuweisen.

„(7) Nicht kurtaxepflichtig sind Personen, die Schulklassen, Kinder- oder Jugendgruppen als Betreuer begleiten.

„(8) Nicht kurtaxepflichtig sind Personen, die sich im Rahmen einer Veranstaltung (z. B. Wettkampf-/ Sportveranstaltung, Aufführung) im Erhebungsgebiet aufhalten. Dies ist durch einen entsprechenden Beleg des Veranstalters nachzuweisen.“

(2) § 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht wird im 1. Absatz unter dem 1. Punkt, wie folgt neu gefasst:

„1. Kinder bis 6 Jahre,“

(3) § 5 Ermäßigung der Kurtaxe wird im 1. Absatz unter dem 1. Punkt, wie folgt neu gefasst:

„1. Kinder und Jugendliche ab 7 Jahre bis 18. Jahre (ab 01.07.2025),“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Schöneck/Vogtl., den 14.02.2025


Bürgermeister



Hinweise auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.